

St. Rochus - Grundschule

Hygiene-, Raum- und Organisationsplan

„Corona“ zum Schuljahr 2021/2022

(überarbeitet am 28.04.2022)

Übergeordnet gilt der Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz,

18. überarbeitete Fassung, gültig ab 02. Mai 2022

Übergeordnet gilt das Konzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“, gültig vom 04. April 2022 bis 29. April 2022

Die Hygieneregeln sind täglich als Ritual mit den Kindern sowohl in der Schule als auch zu Hause zu besprechen!

Gliederung

- 1. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen**
 - 1.1 Persönliche Hygiene**
 - 1.2 Raumhygiene**
 - 1.3 Hygiene im Sanitärbereich**

- 2. Coronavirus SARS-CoV-2: Infizierte und Krankheitsverdächtige**
 - 2.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen**

- 3. Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen**

- 4. Meldepflicht**

- 5. Erste Hilfe**

- 6. Kommunikation**
 - 6.1 Kommunikationswege**
 - 6.2 Kontaktdaten**
 - 6.3 Ansprechpartner**

- 7. Wegeplan**

- 8. Schülertransport**

1. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

1.1 Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütten, persönliche Berührungen) sollte verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- **Husten und Niesen** erfolgt in die Armbeuge, dabei ist auf einen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.
- Mit den Händen soll nicht das Gesicht berührt werden.
- Die Kinder sollen sich regelmäßig die **Hände waschen** (20-30 sec mit Seife)
 - Nach jedem Toilettengang
 - Beim Betreten eines Raumes und vor den Pausen
 - Nach dem Frühstück
- Für die Erwachsenen befinden sich in jedem Klassenraum und auf den Fluren Desinfektionsspender zum Desinfizieren der Hände.
- Türklinken sollen, wenn möglich, mit dem Ellenbogen geöffnet werden.

1.2 Raumhygiene

- Die Plätze werden für jeden Schüler fest zugewiesen.
- Klassentüren, Flurtüren, Toiletteneingangstüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet (Feststellkeile)
- Lüften: Intensives Lüften durch sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch die Klassenlehrer/Fachlehrer
 - vor Unterrichtsbeginn
 - während des Unterrichts nach 20 Minuten (Wecker)
 - auf die CO2 Ampel achten
 - in den Pausen
 - nach Unterrichtsende
- Als Faustregel für die Dauer des Lüftens während des Unterrichts gilt:
 - Im Sommer bis zu 10-20 Minuten
 - Im Frühjahr/Herbst a. 5 Minuten
 - Im Winter ca. 3-5 Minuten
- Reinigung: Die Reinigung nach DIN 77400 ist zu beachten.
- Von einer Durchmischung der Lerngruppen wird abgesehen, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist.

1.3 Hygiene im Sanitärbereich

- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher stehen bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. (Reinigungskräfte)
- Mindestens tägliche Reinigung des Sanitärbereichs.
- Toiletteneingangstüren sollten nach Möglichkeit geöffnet bleiben (Feststellkeile).
- Durch Blut, Erbrochenes, Fäkalien o.ä. verunreinigte Stellen müssen mit Desinfektionsmittel gereinigt werden (Lehrer/innen, Reinigungskräfte).
- Die Klassen nutzen unterschiedliche Toiletten.

2. Coronavirus SARS-CoV-2: Infizierte und Krankheitsverdächtige

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind (positiv getestete Personen) oder
- „Covid 19-Krankheitsverdächtige“, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt einen PCR-Test angeordnet hat oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen haben.

2.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, gelten folgende Handlungsempfehlungen:

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 02. Mai 2022

Empfehlungen für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal

- Die Einrichtung (Kita oder Schule) sollte nicht besucht werden, auch wenn ein Infekt mit nur **schwachen Symptomen** vorliegt (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Die Kita oder die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn nach 24 Stunden der Allgemeinzustand weiter gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind. Zur Klärung kann sich ein Selbsttest/Schnelltest anbieten.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippesymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines PCR-Tests.
 - Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
 - Ist das PCR-**Testergebnis negativ**, gelten die Empfehlungen zur Wiederezulassung wie oben beschrieben.
 - Ist das PCR-**Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.
- Diese Empfehlungen gelten auch für **geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche** mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen.
- Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.
- Symptome bereits bekannter chronischer Erkrankungen (wie z.B. Pollenallergien) sind nicht relevant.

Diese Empfehlungen wurden vom MWG und dem BM in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) erarbeitet.

Handlungsempfehlungen: Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz



3. Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann daher auch im Zusammenhang mit COVID-19 nur in besonders begründeten Einzelfällen ermöglicht werden.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer COVID-19-Schutzimpfung für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (Befreiung vom Präsenzunterricht) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

4. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

5. Erste Hilfe

Bei direktem Kontakt zu einer hilfebedürftigen Person sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards getragen werden.

6. Kommunikation

6.1 Kommunikationswege

Kommunikationsweg	
der Schulleitung	Sdui E-Mail Telefonate
unter den Kollegen	Sdui
mit den Eltern	Sdui E-Mail Telefonate
mit den Kindern	im Unterricht

6.2 Kontaktdaten

Schule:

St. Rochus Grundschule Sehlem

Schulstraße 15

54518 Sehlem

Tel: 06508/619

Fax: 06508/952124

E-Mail: schulleitung@gssehlem.de

Kollegium:

Susanne Grallert: susanne.grallert@gs-sehlem.bildung-rp.de

Birgit Hoffmann: birgit.hoffmann@gs-sehlem.bildung-rp.de

Dorothee Rothschenk: dorothee.rothschenk@gs-sehlem.bildung-rp.de

Anne Spang: anne.spang@gs-sehlem.bildung-rp.de

Birgit Vogel: birgit.vogel@gs-sehlem.bildung-rp.de

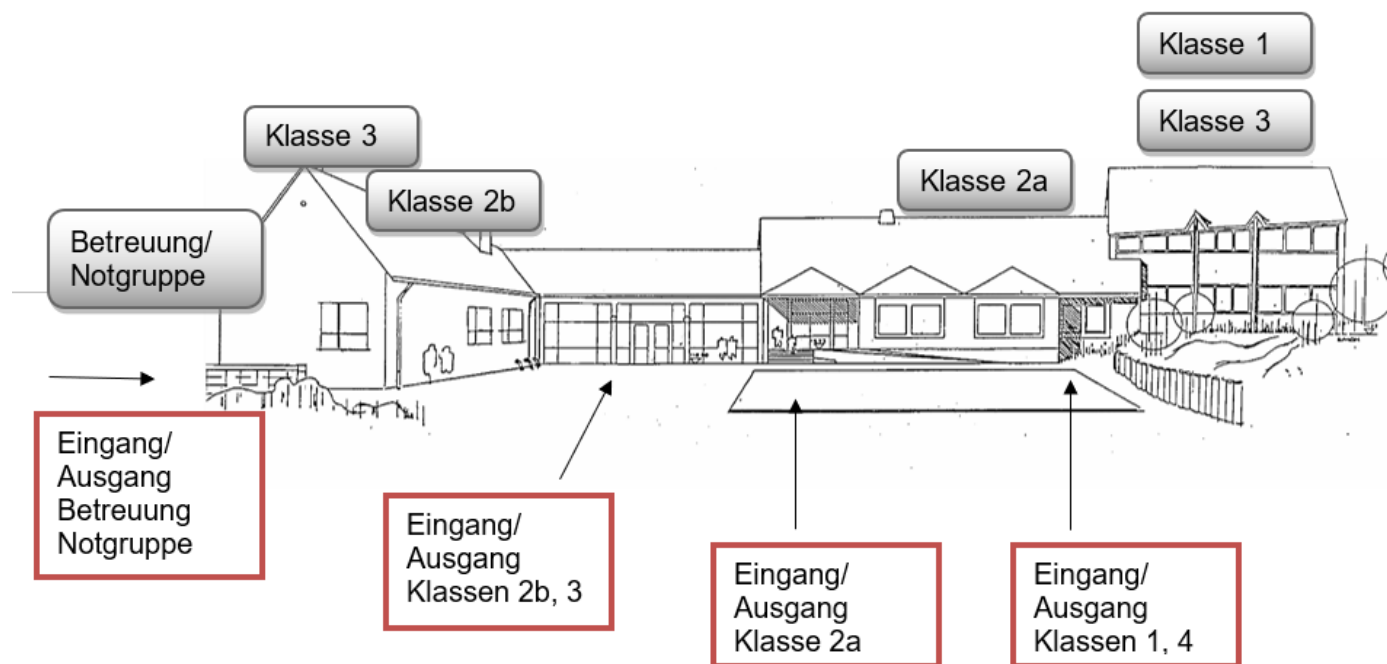
Kerstin Lex-Immick: kerstin.lex-immick@gs-sehlem.bildung-rp.de

Natalie Lambrecht: natalie.lambrecht@gs-sehlem.bildung-rp.de

6.3 Ansprechpartner

- Persönliche Anliegen bitte direkt mit der Klassenlehrerin/der Fachlehrerin besprechen.
- Die Klassenelternsprecherin/ der Klassenelternsprecher ist die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Anliegen, die die Klasse betreffen.
- Der Schulelternbeirat (SEB) und die Klassenelternsprecher halten Kontakt untereinander.
- Regelmäßige Treffen der Schulleitung mit dem SEB/Schulelternsprecher/in
- Die Klassenlehrerinnen werden die Kontakte der Klassenelternsprecher und Schulelternsprecherin der Klassen mitteilen.

7. Wegeplan



8. Schülertransport

- Die Schüler von Klausen und Esch werden mit dem Linienbus gefahren. Dieser fährt laut den unten aufgeführten Zeiten.
- Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP 2 Maske ist in den Bussen verpflichtend.

BUSFAHRPLAN 2020/2021

Unterrichtsbeginn 7:35 Uhr

Unterrichtsende 11:35 Uhr/12:35 Uhr

		Schulfahrt		1. Rückfahrt		2. Rückfahrt	
		<u>Abfahrt</u>	<u>Ankunft</u>	<u>Abfahrt</u>	<u>Ankunft</u>	<u>Abfahrt</u>	<u>Ankunft</u>
Esch		07:21	07:25	11:40	11:45	12:40	12:45
Klausen	Pohlbach	07:12	07:25	11:40	11:56	12:40	12:56
Klausen	Pohlbach-Höhe	07:13	07:25	11:40	11:54	12:40	12:54
Klausen	Kirche	07:15	07:25	11:40	11:53	12:40	12:53
Klausen	Krames	07:17	07:25	11:40	11:50	12:40	12:50

Bemerkungen:

1. Die Hinfahrt der Schülerinnen und Schüler aus Esch und Klausen erfolgt mit dem Busunternehmen Weber Omnibusse.
2. Die Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler aus Esch und Klausen erfolgt gemeinsam mit dem Busunternehmen Jozi Reisen.

Der „Hygiene-, Raum- und Organisationsplan „Corona“ zum Schuljahr 2021/2022“ wurde von der Schulleiterin mit Rücksprache des Kollegiums verfasst. Er wurde dem Personalrat und dem SEB am **29.04.2022** vorgelegt und ist ab dem **02.05.2022** gültig.

Natalie Lambrecht, Hygienebeauftragte